

AGB der 4U @work GmbH

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die 4U @work GmbH (nachfolgend „4U“ genannt) stellt als Personaldienstleistungsunternehmen ihren Kunden (nachfolgend „Entleiher“ genannt) Leiharbeiter/-innen (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend „AÜV“ genannt) und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) zur Verfügung. Etwaigen AGB's des Entleihers wird ausdrücklich widersprochen. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals hierauf hingewiesen wird.

2. Behördliche Genehmigung / Tarifvertrag

4U ist Inhaber einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, zuletzt ausgestellt von der Regionaldirektion Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

Für die Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifvertrag (Mantel-, Entgeltrahmen-, Entgelt- und Beschäftigungssicherungstarifvertrag in deren jeweils geltender Fassung) Anwendung.

3. Abschluss und Durchführung des Vertrages

Für jede Überlassung eines Mitarbeiters ist ein AÜV zu schließen. Dieser Bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen. Werden solche mit dem überlassenen Mitarbeiter getroffen, sind diese ohne schriftliche Bestätigung durch 4U nicht wirksam.

4U ist der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß AÜG und verpflichtet sich, den Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insofern sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen fristgerecht zu leisten.

Der Mitarbeiter unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit den Arbeitsanweisungen und den betrieblichen Regelungen des Entleihers. Dem Entleiher obliegen weiterhin die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Hierzu hat der Entleiher den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb und dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie aller betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit und zur Ersten Hilfe zu unterrichten, insbesondere dem Mitarbeiter die für die Ausübung dessen jeweiliger Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Bei einem Arbeitsunfall des Mitarbeiters ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich 4U zu benachrichtigen.

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Mitarbeiter zu beachten und diesem die Nutzung seiner Sozialeinrichtungen (Umkleide- und Aufenthaltsräume, Spinde, Toiletten, usw.) in demselben Umfang, in der auch seine Arbeitnehmer/innen diese nutzen können, zu gewähren.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (z.B. des Arbeitszeitgesetzes) zu beschäftigen und, soweit eine behördliche Genehmigung erforderlich sein sollte (z.B. ... notwendige behördliche Genehmigung für Sonntagsarbeit), diese auf eigene Kosten zu erwirken und 4U eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen.

Der Mitarbeiter ist nicht befugt, für 4U rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen für diese abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Vertragsdauer / Vertragsbeendigung

Der Mitarbeiter wird dem Entleiher nur vorübergehend überlassen. Der zeitliche Umfang der Überlassung richtet sich nach dem AÜV. Wird der Mitarbeiter über einen vereinbarten Tätigkeitszeitraum hinaus für den Entleiher tätig, gilt der AÜV als zu den darin aufgeführten Bedingungen einvernehmlich verlängert.

Der Auftrag kann von beiden Vertragsparteien mit der im AÜV vereinbarten Frist gekündigt werden. Ist eine Kündigungsfrist in dem AÜV nicht vereinbart, ist die Kündigung von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Wochenende zulässig. Beendet der Entleiher den Einsatz des Mitarbeiters vorher, hat er die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an 4U zu zahlen.

Dem Entleiher obliegt die Pflicht, den Mitarbeiter mindestens zwei Tage vor Einsatzende hierüber zu informieren.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Entleihers und/oder bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers sowie für die Fälle, in denen der Entleiher seine Pflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit des Mitarbeiters nicht erfüllt oder für den Mitarbeiter unzumutbare Arbeitsbedingungen gegeben sind, ist 4U berechtigt, den AÜV ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigung hat gegenüber dem Vertragspartner in Textform zu erfolgen.

5. Arbeitszeit / Tätigkeitsnachweise

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beim Entleiher entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Abrechnung der von dem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch 4U gegenüber dem Entleiher auf der Grundlage der von dem Mitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher verpflichtet sich, die Tätigkeitsnachweise innerhalb von drei Arbeitstagen nach deren Vorlage zu prüfen und abzuzeichnen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mitarbeiter an dessen Einsatzort ein Unterschriftsberechtigter zur Verfügung steht.

Kommt der Entleiher seiner Verpflichtung zur Abzeichnung der Arbeitszeiten des Mitarbeiters nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Entleiher innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung über diese Tätigkeiten begründete Einwände in Textform gegen deren Richtigkeit vorbringt.

6. Vergütungshöhe / Anpassungsklausel

Maßgebend für die Abrechnung sind die in dem AÜV jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich etwaiger Zuschläge. In gleicher Weise werden Zeiten der Rufbereitschaft des Mitarbeiters mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen berechnet.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze und Zuschläge sind vom Entleiher zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer an 4U zu zahlen.

4U ist berechtigt, die Entleiher-Tarife nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn sich die von 4U an die Mitarbeiter oder die zu überlassenden Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des AÜV aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn Mitarbeiter durch andere mit einer höheren Qualifikation ersetzt werden. Notwendige Tarifierhöhungen wird 4U dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam. Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der gesetzlichen oder tariflichen Erhöhung zu kündigen.



7. Rechnungslegung / Zahlungsmodalitäten

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen 4U und dem Entleiher getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung von 4U wöchentlich auf Grundlage der dokumentierten Tätigkeitsstunden zzgl. von Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen. Die Begleichung der Rechnungen hat innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zahlungen jeglicher Art sind ausschließlich unmittelbar und ohne Abzug auf die in der Rechnung von 4U angegebenen Bankkonten zu leisten. Der Mitarbeiter ist nicht zum Inkasso berechtigt.

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber einer Forderung von 4U aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen mehr als zwei Wochen in Verzug, ist 4U berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und den Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen. Für die Zeit des Zahlungsverzugs des Entleihers ist 4U berechtigt, ohne Nachweis, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einen nachgewiesenen höheren Zinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens gegen Nachweis bleibt davon unberührt.

8. Haftung / Prüfungspflichten / Rücktritt

4U haftet nur für die schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zur ordnungsgemäßen Auswahl und pünktlichen Bereitstellung eines qualifizierten Mitarbeiters für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4U haftet nur im Umfang der von ihr unterhaltenen Allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung für folgende Deckungssummen: Personen- und Sachschäden 5.000.000,00 Euro pro Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.

Der Entleiher darf den Mitarbeiter nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im AÜV vereinbart sind. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.

4U haftet nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Entleiher verursacht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Leistung nicht erbringt.

Der Entleiher hat den Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob er für jede von ihm auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Lehnt der Entleiher einen Mitarbeiter ab und steht 4U eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist 4U berechtigt, von dem AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Tätigkeit aus einem anderen Grund nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Entsendung des die Beanstandung begründeten Umstandes, in Textform der 4U anzuzeigen. Beanstandungen, die bei 4U später eingehen sind ausgeschlossen.

Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die 4U die Überlassung eines geeigneten Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere bei Streik, höherer Gewalt, Epidemien, behördlichen Anordnungen - hat 4U auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen 4U die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom AÜV zurückzutreten.

Sofern 4U mit der Überlassung eines Mitarbeiters in Verzug ist, ist der Entleiher nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er 4U in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

9. Vermittlungsklausel

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen 4U-Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt. Die Höhe der Vergütung (Vermittlungsprovision) richtet sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wie folgt:

Ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats:

Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden

Ab dem 4. Monat bis zum Ablauf des 6. Monats:

Stundenverrechnungssatz x 150 Stunden

Ab dem 7. Monat bis zum Ablauf des 9. Monats:

Stundenverrechnungssatz x 125 Stunden

Ab dem 10. Monat bis zum Ablauf des 12. Monats:

Stundenverrechnungssatz x 80 Stunden

Nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei. Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wird eine Vermittlungsvergütung von 200 Stunden (200 Stunden x Stundenverrechnungssatz) bei dem Kunden fällig, es sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung sind möglich und gelten.

10. Verschwiegenheitsklausel / Datenschutz

Der Mitarbeiter hat sich gegenüber 4U vertraglich zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm während der Zusammenarbeit bzw. im Rahmen der Überlassung des Mitarbeiters bekannt gewordenen persönlichen Daten des Mitarbeiters sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

4U weist darauf hin, dass alle zur Durchführung Des AÜV notwendigen Daten elektronisch erfasst, jedoch nur an gesetzlich Auskunfts berechtigte weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die 4U in Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

Die in diesem AGB's verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von 4U. Als Gerichtsstand wird Mainz vereinbart.